

Artenschutzrechtliche Prüfung für den BP „Gewerbegebiet Krumbach“, Markt Burgebrach

Landkreis Bamberg, 11.06.2024



Abb. 1: Blick auf die Erweiterungsfläche und die bestehende Anlage von Norden, im Hintergrund Gehölz-Biotopfläche Nr. 6130-0062-004, Foto: Krüger, 2024



Abb. 2: Vorentwurf des BP vom 11.06.2024, Büro Weyrauther, Bamberg

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Beschreibung des Vorhabens	3
2 Prüfungsinhalt	3
3 Datengrundlagen.....	3
4 Erfassungsmethoden	3
5 Wirkungen des Vorhabens	3
6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	4
6.1 Verbotstatbestände.....	4
6.2 Maßnahmen zur Vermeidung	5
6.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	5
6.4. Beschreibung der Artengruppen.....	6
6.5. Zusammenfassung - Fazit	7

1 Beschreibung des Vorhabens

Die Fa Erdbau Schlick in Krumbach – Burgebrach - beabsichtigt, im nördlich an die bestehende Anlage (Fl.Nr. 528/2 Gem. Vollmannsdorf) angrenzenden Gebiet (Fl.Nrn 527 und 5271/1 Gem. Vollmannsdorf), Hallen zu errichten bzw. Lagerflächen für Bauschutt und Aushub anzulegen. Dazu muss das bestehende Gewerbegebiet nach Norden hin erweitert werden. Es handelt sich bei den Erweiterungsflächen um intensiv genutztes Ackerland.

Von der Unteren Naturschutzbehörde Bamberg wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung hinsichtlich der Feldbrüter (insbesondere Feldlerche) eingefordert.

2. Prüfungsinhalt

In der vorliegenden Unterlage werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

3. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen: FIS-Natur, Artenschutzkartierung ASK (keine Nachweise). Begehungen zur Kartierung der prüfungsrelevanten Arten: Vögel am 06.03., 26.03., 05.04. und 01.05.2024.

4. Erfassungsmethoden

Alle Erfassungsmethoden richteten sich nach den gängigen Standardmethoden.

5. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Die Neuanlagen werden sich auf den Lebensraum streng geschützter Vogelarten auswirken. Für feldbrütende Vogelarten wie die Feldlerche und Rebhuhn könnte sich die Erweiterung negativ auswirken. Dies wird im Folgenden untersucht.

6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

6.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

6.1.1 Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

6.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

6.1.3 Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.2 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgeschlagen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

V1: Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten erst nach der Brutzeit (Brutzeit vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres).

V2: Erhaltung des Biotops Nr. 6130-0062-004 und dessen Schutz während der Bauphase

6.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden vorgeschlagen:

[Hilfe für die Feldlerche | LBV Praxistipps](#)

CEF 1: Einbringen von Saumbiotopen und Randstreifen oder einjähriger Brachen als Nahrungshabitat der verbleibenden Population im Gebiet oder direkt angrenzend.

Nahrung - Insekten gesucht



Im Frühjahr brauchen Feldlerchen vor allem Insekten und andere Kleintiere für die Jungenaufzucht

Abb. 3: Feldlerche, Foto LBV

6.4 Beschreibung der Artengruppen

6.4.1 Vögel

Das Plangebiet ist für das Vorkommen von nur ganz wenigen Vogelarten geeignet. Typisch für den Lebensraum Acker, der im zeitigen Frühjahr bei der Brutplatzsuche extensivem lückigen Grünland ähnelt, sind die Feldlerchen. Bevorzugt brütet die Art auf Sommergetreidefeldern bzw. auf einjährigen Ackerbrachen. Auch für Rebhuhn und Wachtel könnte die Fläche als Nahrungsraum interessant sein. In feuchten Äckern können sich andere Bodenbrüter wie z.B. der Kiebitz dazu gesellen.

Bei den 4 Begehungen von März bis Mai 2024 konnten im Gebiet nur singende Feldlerchen festgestellt werden. Durch ihren Gesang markieren die Vögel ihr Revier zur Brutzeit. Es ist anzunehmen, dass sie auf den Flächen auch brüten, da sie bei vier der Begehungen relativ konstant auf den Flächen festgestellt wurden.

Das Plangebiet wird von einem strukturarmen Flurweg im Nordwesten begrenzt. Auf den Ackerflächen daran angrenzend wurden ebenso singende Männchen festgestellt.



im Bild rechts ist Nordwesten

Abb. 4: strukturarmer Flurweg zwischen den Ackerflächen, Foto: Krüger

6.4.2. Andere Tiergruppen

Ein Vorkommen der **Zauneidechse** und anderer prüfungsrelevanter Reptilienarten im Gebiet ist auszuschließen.

Ein Vorkommen der prüfungsrelevanten **Amphibienarten** kann aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen im Gebiet ausgeschlossen werden.

Das Planungsgebiet liegt außerhalb bekannter Verbreitungsgebiete von prüfungsrelevanten **Nachtfaltern**. Geeignete Futterpflanzen konnten zudem nicht nachgewiesen werden, weshalb ein Vorkommen auszuschließen ist.

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL konnten keine nachgewiesen werden.

6.5. Zusammenfassung - Fazit

Es sind aus artenschutzrechtlicher Sicht folgende Auswirkungen auf die Artengruppe der Vögel zu erwarten: Störung der Brutplätze der Feldlerche auf den angrenzenden Ackerflächen durch die neuen Gebäude, den Lärm und die Staubemissionen beim Betrieb der Lagerplätze. Ebenso Verlust von Nahrungshabitaten.

Die Einhaltung der Brutzeitschutzes vom 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres sowie die Absicherung des Biotopes im Gebiet (*Nr. 6130-0062-004*) sind wichtiger Bestandteil als Vermeidungsmaßnahmen bei der Einhaltung des Artenschutzes. Ebenso ist die Einsaat eines 12 m bzw. 2 m breiten Blühstreifens als Saumbiotop (Randstreifen) am nordwestlichen Rand des Geltungsbereichs (A1.1. und A1.2) als Nahrungshabitat von Bedeutung. Dadurch kann den artenschutzrechtlichen Belangen Rechnung getragen werden.

Wiesenthau, 11.06.2024

gez.

Rotraud Krüger

Diplom- Biologin